



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 27. September.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1736 (3) Nr. 18027.

Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Aufhebung des Münzausfuhr-Verbotens. — Der Ministerrath hat in Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse beschlossen, das mit den Erlassen des Finanz-Ministeriums vom 2. und 4. April, 19 Juni und 23. Juli 1848 angeordnete Verbot der Ausfuhr österr. Gold- und Silbermünzen, an allen Gränzen des Reiches mit dem 18. September d. J. außer Wirksamkeit zu setzen. — Diese Verfügung wird in Folge der Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 11. Sept. d. J. 3. 9952, mit Bezug auf die Gubernial-Kundmachungen vom 26 Juni und 29. Juli v. J., 3. 14720 und 17570, bekannt gemacht. — Laibach am 18. Sept. 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 1733 (3) Nr. 2094. P.

Kundmachung.

An dem k. k. Lyceum in Laibach ist die Lehrkanzel des Bibelstudiums des neuen Bundes, mit welcher ein Gehalt jährl. 600 fl. und das nach dem Dienstalter sich regelnde Vorrückungsrecht in die höhern Gehaltsstufen pr. 700 und 800 fl. C.M. aus dem krainischen Studienfonde, so wie die Verpflichtung zu außerordentlichen Vorlesungen über die höhere Exegese, gegen eine Remuneration von jährl. 150 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Die Wiederbesetzung dieser Lehrkanzel wird zufolge hohen Erlasses des Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 7. d. M., 3. 6172/123, im Wege der freien Bewerbung Statt finden. — Die Bewerber werden demnach hiemit aufgefordert, ihre mit den Belegen über literarische Befähigung zu der angestrebten Stelle versehenen Gesuche binnen zwei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in die Landeszeitung, bei dem k. k. illyr. Landespräsidium einzubringen. — Vom k. k. Landespräsidium. Laibach am 17. Sept. 1849.

3 1735. (3) Nr. 18310.

Circulars

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Eröffnung des Anlehens für die k. k. österr. Finanzen. — Die beiliegenden Bestimmungen über die Eröffnung eines Staatsanlehens werden in Gemäßheit der Anordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 16. September 1849, 3 10117, mit Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Erstens. Das eröffnete Anlehen hat in Einundsiebenzig Millionen Gulden Nominalbetrag, in vier- und einhalbpercentigen Staatsschuldverschreibungen, zu bestehen. — Zweitens. Diese Schuldverschreibungen, über Beträge von 1000, 500 und 100 fl. ausgefertigt, sind mit halbjährigen Zins-Coupons versehen, gegen deren Beibringung die fälligen Zinsen bei der Staatsschulden-Cassa in Wien erhoben werden können. — Drittens. So lange die Anlegung der verfallenen Zinsen in fünfperc. Staatsschuldverschreibungen, von denen die Zinsen in Frankfurt a. M. oder Amsterdam ausbezahlt werden, gestattet ist, können dazu auch die verfallenen Zins-Coupons von den Staatsschuldverschreibungen des gegenwärtigen Anlehens verwendet werden. — Viertens. Für je 100 fl. dieser Staatsschuldverschreibungen sind 85 fl., d. i. Achtzig fünf Gulden Conv. Münze, bar einzu-

zahlen. — Fünftens. Die Subscription beginnt am 22. Sept. d. J., und wird am 4. October d. J. geschlossen. — Sechstens. Nebst den in dem §. 2 und 9 der beiliegenden Bestimmungen bemerkten Cassen ist das Wechselhaus Hope und Comp in Amsterdam zur Annahme der Subscriptionen, der Cautionen und der Raten-Einzahlungen bevollmächtigt. Bei diesem Wechselhause können daher die Einzeichnungen, der Erlag der Caution und die Raten-Einzahlungen mit demselben Erfolge Statt finden, als dieses bei den im §. 2 und 9 der Bestimmungen über die Eröffnung des gegenwärtigen Anlehens genannten Cassen gestattet ist. — Laibach den 20. Sept. 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Bestimmungen über die Eröffnung eines Staatsanlehens. — Im Grunde des von Sr. Majestät am 8. Jänner 1849 sanctionirten Reichstagsbeschlusses wird ein Anlehen für die k. k. österreichischen Finanzen unter folgenden Bestimmungen aufgenommen. — §. 1. Das Anlehen wird im Wege der freiwilligen Subscription (Einzeichnung) eröffnet. Jedermann ist es freigestellt, auf dasselbe zu subscribiren. Der geringste Betrag, mit welchem man an dem Anlehen theilnehmen kann, ist auf 1000 fl. Nominalwerth in Staatsschuldverschreibungen festgesetzt. Zwei oder mehrere Parteien können sich auch vereinigen, und vereint auf einen, nicht unter diesem mindesten Ausmaße stehenden Betrag einzeichnen. Sie werden vereint als ein Subscriber betrachtet. — §. 2. Jeder Subscriber hat eine an das Finanzministerium gerichtete stämpelfreie Eingabe nach dem beiliegenden Formulare A. bei den Cassen der Nationalbank, den Provinzial-Zahlämtern und denjenigen Cassen oder Personen im In- und Auslande zu überreichen, welche als hiezu bestellt, mit einer abgesonderten Bekanntmachung bezeichnet werden, und bei welchem auch Blanquetten zu solchen Eingaben unentgeltlich zu haben sind. — §. 3. Jeder Eingabe muß die im §. 4. bestimmte Caution beigelegt werden. Ueber die mit der Caution versehene Eingabe wird dem Subscribern auf Verlangen ein Certificat nach dem beiliegenden Formulare B. eingehändigt werden. — §. 4. Die Caution muß zehn Prozent des nach der Subscription entfallenden Betrages der Einzahlung ausmachen, und ist in Barem zu erlegen. — §. 5. Insofern die Gesamtsumme aller Subscriptionen den Betrag, auf den das Anlehen ausgeschrieben wird, um mehr als ein Fünftheil überschreiten sollte, werden die subscribirten Beträge von dem k. k. Finanzministerium — soweit solche über das bemerkte Maß im Ganzen hinausreichen — nur nach ihrem Verhältnisse zu der ganzen Anlehenssumme, jedoch immer nur in einer Ziffer angenommen, welche durch 100 ohne Rest theilbar ist. — §. 6. Nach Maß, der dem §. 5 gemäß erfolgenden Verminderung des Subscriptionbetrages wird auch die Caution verhältnißmäßig herabgesetzt, und der das verminderte Maß der Caution überschreitende Betrag wird dem Subscribern auf sein Verlangen zurückgestellt. — §. 7. Binnen 14 Tagen nach Ablauf des Subscriptionstermins wird durch die Wiener Zeitung die Gesamtsumme der erfolgten Subscriptionen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei (so fern der im §. 5 bemerkte Fall eingetreten wäre), auch bekannt gemacht, in welchem Verhältnisse eine Verminderung der subscribirten Beträge einzutreten habe. — §. 8. Die Einzahlung des subscri-

birten, oder des nach §. 5 verringerten Betrages hat in zehn gleichen monatlichen Theilbeträgen und zwar, nach dem die bei der Subscription erlegten Caution als eine Rate zu gelten hat: am 14. November und 15. December 1849; 15. Jänner, 15. Februar, 15. März, 15. April, 15. Mai, 14. Juni und 15. Juli 1850 zu geschehen. Jede einzelne Einzahlung muß einen Nominalbetrag des Anlehens umfassen, der durch 100 ohne Rest theilbar ist, wozu die im §. 13. enthaltene Gestaltung der theilweisen Vorauszahlungen Mittel an die Hand gibt. — §. 9. Die Einzahlung ist in der Regel an die Hauptcasse der Nationalbank in Wien zu leisten. Den Subscribenten steht es aber frei, in der Subscriptionseingabe eine der Filialcassen der Nationalbank, oder, wo eine solche Filialcasse nicht besteht, die Provinzial-Einnahmescasse zu bezeichnen, an welche er die Einzahlung zu leisten wünscht. — Nach Maßgabe des sich äußernden Bedarfs werden zur Erleichterung der Subscribenten nach Thunlichkeit auch andere Staatscassen zur Uebernahme der Einzahlungen bestellt. — §. 10. Fünf oder dreiperc. Cassen-Anweisungen, so wie Partial-Hypothekar-Anweisungen werden sowohl bei Erlag der Caution, als auch bei Rateneinzahlungen für bares Geld angenommen. Bei Partial-Hypothekar-Anweisungen, welche noch nicht verfallen sind, werden aber die fünfperc. vom Tage des Erlages bis zum Verfallstage zu berechnenden Zinsen von der Partei bar zu vergüten sein. — §. 11. Die Caution (§. 4.) wird als die erste Einzahlungsrate betrachtet. Nach erfolgter Einzahlung der zweiten Rate erhält der Subscriber gegen Rückstellung des Certificats (§. 3.) einen Anlehens-Interimsschein nach dem angeschlossenen Formulare C. und den der ersten Rate entsprechenden Betrag von Staatsschuldverschreibungen, welche vom Tage der Einzahlung in halbjährigen Terminen verzinst werden. Auch wird der Betrag der Caution in dem mit §. 5. vorgesehenen Falle nach §. 6. richtig gestellt. Dagegen hat die eingezahlte zweite Rate als Caution zu gelten, und der derselben entsprechende Betrag von Staatsschuldverschreibungen wird dem Subscribern erst bei Einzahlung der dritten Rate erfolgt, welche hinwieder die Caution bildet. In solcher Weise ist jede später eingezahlte Rate als Caution zu behandeln, und bei Einzahlung derselben sind die Staatsschuldverschreibungen für die nächst vorhergehende Rate zu erfolgen. Mit Einzahlung der zehnten Rate werden die der neunten und zehnten Rate entsprechenden Staatsschuldverschreibungen ausgehändigt. — §. 12. Der Anlehens-Interimsschein ist bei Einzahlung einer jeden folgenden Rate vorzulegen, damit die geschehene Einzahlung der Rate darauf bestätigt werde. — §. 13. Jeder Subscriber kann alle oder mehrere Raten zugleich vor ihrer Verfallszeit entrichten und dafür den entsprechenden Betrag in Staatsschuldverschreibungen beziehen. Eine theilweise Vorauszahlung der Raten ist zwar auch, jedoch nur dann gestattet, wenn der dafür entfallende Betrag von Staatsschuldverschreibungen durch 100 ohne Rest theilbar ist. — §. 14. Wer auch nur eine Rate nicht bis zum Verfallstage beibringt, verliert die Caution, welche dem Staatsapparat zufällt. Für den Subscribern aber ist bezüglich aller noch nicht eingezahlten Raten jedes Recht und jede Verpflichtung erloschen. — §. 15. Wer einen Betrag von mehr als 25,000 fl. subscribirt oder Subscriptionen in einem die-

ses Ausmaß überschreitenden Betrage sammelt, und mit der vorgeschriebenen Caution, dem §. 2 der gegenwärtigen Bekanntmachung gemäß, überreicht, erhält eine Provision von 1/4 Percent des entfallenden Betrages der Einzahlung. — Anmerkung: Die Formularien sind den vertheilten Currenden angeschlossen.

3. 1749. (2) Nr. 18150.

Verlautbarung.

Betreffend die in der Haupt- und Residenzstadt Wien abzuhaltenden Jahrmärkte hat das hohe Ministerium des Handels, der Gewerbe und öffentlichen Bauten mit dem Erlasse vom 12. d. M., 3. 6383, eröffnet, daß die bisher unter dem Namen „Jubilate“ und „Allerheiligen“ Markt in der Stadt Wien abgehaltenen zwei Jahrmärkte von nun an unter der Benennung: „Frühjahr“ und „Herbstmarkt,“ und zwar der erste vom Montage 14 Tage nach Ostern, der zweite vom 15. October eines jeden Jahres angefangen, — durch vierzehn aufeinander folgende Tage abgehalten werden, und überdies 3 Tage zum Ein- und Auspacken der Waren und Verkaufgegenstände eingeräumt sind. — Als Abhaltungsorte ist vor der Hand der Platz der Esplanade rechts vor dem Schottenthore gegen das Neuthor bestimmt. — Hinsichtlich des bisher unter der Benennung: „Margarethen-Markt“ abgehaltenen Jahrmarktes tritt, außer der Abkürzung auf 14 Tage, keine Veränderung ein. — Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. ilh. Gubernium. Laibach am 20. September 1849.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 1744. (2)

Kundmachung.

Nach Verordnung des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 12. d. M., 3. 6383, sind die bisherigen zwei Wiener Stadtmärkte, unter der Benennung: „Frühjahr- u Herbstmarkt“ und zwar der erste vom Montage, 14 Tage nach Ostern, der zweite aber vom 15. October eines jeden Jahres angefangen, durch 14 Tage abzuhalten, und dürfen überdies 3 Tage zum Ein- und Auspacken der Waren und Verkaufgegenstände verwendet werden. — Bis zur Erbauung förmlicher Markthallen wird der Esplanade-Platz außerhalb des Schottenthores rechts, zum Abhaltungsorte bestimmt. — Hinsichtlich des bisher in der Leopoldstadt unter der Benennung „Margarethen-Markt“ abgehaltenen Jahrmarktes, hat es bei seiner ursprünglichen Dauer von 14 Tagen zu verbleiben, und auch sonst keine Aenderung einzutreten. — Diesem zu Folge wird der nächste Herbstmarkt am 15. October d. J. auf obbezeichnetem Platze seinen Anfang nehmen. — Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien am 18. September 1849.

3. 1740. (2) Nr. 2048.

Kundmachung.

Zur vollständigen Besetzung der zwei provisorischen Briefträgers- und einer provisorischen Packgehilfenstelle mit 200 fl., dann von zwei provisorischen Hausknechtsausshelferstellen, mit dem Jahreslohne von 180 fl. und dem Genusse, der Dienstkleidung wird der Concurs noch bis Ende d. M. eröffnet. — Die Bewerber um eine dieser Stellen, wozu die Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens, dann der Landes- und sonstiger Sprachen, ferner eine gesunde, kräftige Körperbeschaffenheit und ein nicht sehr vorgeschrittenes Alter erforderlich sind, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bei dieser Oberpostverwaltung angefügt einzubringen. — K. K. ilh. Oberpostverwaltung. Laibach den 20. September 1849.

3. 1714. (2) Nr. 3048.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Joseph Kreuzmayer von Ušov, gegen Hrn. Gregor Urbha durch Joseph Urbha, von Podgora, in die executive Feilbietung der, dem Vektoren gehörigen, im Herrschaft Schneeberger Grundbuche sub Urb.-Nr. 1273 vorkommenden, gerichtlich auf 52 fl. 45 kr.

gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, auf den 17. October, 17. November und 17. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco der Gerichtskanzlei mit dem angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der 3. Tagzahlung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 27. August 1849.

3. 1715. (2) Nr. 3015.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Franz Peče von Altenmarkt, gegen Johann Baraga von Grafenacker, in die executive Feilbietung der, dem Vektoren gehörigen, im Herrschaft Schneeberger Grundbuche sub Urb.-Nr. 98 vorkommenden, gerichtlich auf 140 fl. geschätzten Kausche, wegen schuldigen 10 fl. 40 kr. und 4 fl. 14 kr. c. s. e. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, auf den 19. October, 19. November und 19. Dec. l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco dieser Amtskanzlei mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagzahlung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 24. August 1849.

3. 1747. (2) Nr. 4070.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Simon Squarzh von Godovizh, wider Katharina Korzhe von ebendort, wegen schuldigen 11 fl. 20 kr. c. s. e., in die executive Feilbietung der, der Vektoren gehörigen, auf der, dem Simon Treun von Godovizh eigenthümlichen, beim Grundbuche der Herrschaft Toizh sub Rectf.-Nr. 696 vorkommenden Dreiviertelhupe intabulirten Heirathsgutsforderung pr. 100 fl. gewilliget, und hiezu die Termine auf den 26. Octbr., 26. November 1849 und 8. Jänner 1850, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem anhang angeordnet, daß diese Forderung bei der 1. und 2. Feilbietung nur um den Nennwerth oder darüber, bei der letzten aber auch unter demselben dem Bestbietenden hintangegeben werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 20. October 1848.

3. 1746. (2) Nr. 1115.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Gottschee, als Abhandlungsinstanz, wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Erben nach Vertraud Jonke von Hornberg, in die öffentliche Versteigerung der in der Vektoren Verlaß gehörigen 1/2 Urb.-Hube Nr. 15 in Hornberg sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäude, im inventarischen Schätzungswerthe pr. 170 fl., dann einiger Leibeskleider, Haus- und Wirtschaftsgeräthe gewilliget, und zur Vornahme der erste Termin auf den 23. October l. J. und der zweite Termin auf den 22. November l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco Hornberg mit dem Beisatze angeordnet worden, daß sowohl die Realität als Fahrnisse bei dem zweiten Feilbietungstermine auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschee den 20. Mai 1849.

3. 1732. (2) Nr. 2915.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Scherzer von Dsiunik, durch ihren Bevollmächtigten Georg Zukowey von ebendort, in die executive Feilbietung, der dem Anton Janesch junior gehörigen, im Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Rectf. Nr. 161g vorkommenden 6 kr. Geräth sub Conf. Nr. 7 zu Weissenbach, im Schätzungswerthe pr. 170 fl., und der ihm gepfändeten Fahrnisse, als Hauseinrichtung, im Werthe pr. 1 fl. 50 kr., wegen schuldiger 100 fl. c. s. e. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 19. October, die 2te auf den 20. November, und die 3te auf den 19. December l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität sammt Fahrnissen erst bei dem 3ten Feilbietungstermine unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe hintangegeben werde. Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 18. September 1849.

3. 1731. (2) Nr. 2673.

Edict.

Das Bezirksgericht Gottschee bringt zur allgemeinen Kenntniß:

Es sey auf Ansuchen des Joseph Schusterschitsch von Alben, wider Mathias Draschen von ebenda, unter Vertretung seines Curators Johann Draschen, wegen schuldigen 500 fl. C. M. e. s. e., die executive Veräußerung der, dem Mathias Draschen gehörigen, dem Grundbuche des Herzogthums Gott-

schee sub Rectf. Nr. 21ja unterstehenden, zu Alben sub Haus Nr. 1 gelegenen, gerichtlich auf 578 fl. C. M. geschätzten Hubenrealität, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, und der darauf befindlichen, in 2 Dshen, 1 Dechiel, 1 Kub, 1 Kalbin, 2 Stück Kleinhornvieh, 1 Wagen, Wirtschaftsgeräte, Hauseinrichtung und dergleichen bestehenden, gerichtlich auf 140 fl. geschätzten Fahrnisse wird bewilliget, und dazu 3 Tagzahlungen, als auf den 18. October, dann den 19. November und auf den 18. December d. J., in loco Alben, jedesmal um 10 Uhr Vormittag mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität und Fahrnisse nur bei der 3ten Tagfahrt auch unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe, und die Fahrnisse nur gegen sogleiche Bezahlung hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingnisse, der Grundbuchstract und das Schätzungsprotocoll können hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee den 31. August 1849.

3. 1725. (2) Nr. 2169.

Edict.

Vom dem Bezirksgerichte der k. k. Cameralherrschaft Adelsberg ist über Einschreiten des Herrn Johann Witscher von Adelsberg, in die executive Feilbietung der, dem Thomas Thomassinzhly gehörigen, im Grundbuche des Gutes Adlershofen sub Urb. Nr. 32ja vorkommenden, auf 1277 fl. 45 kr. gerichtlich geschätzten Halbhube zu Deuschdorf, wegen schuldigen 90 fl. 49 kr. c. s. e. gewilliget, und die Vornahme derselben auf den 20. October, 20. Nov. und 20. Dec. d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde, wenn sie nicht wenigstens um denselben an Mann gebracht werden könnte.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 20. Aug. 1849.

3. 1681. (3) Nr. 2134.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht: Man habe in der Executions-Sache des Herrn Johann Gregoritsch von Laibach, durch Hrn Dr. Zwayer, wider Franz Draschler von Laase, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 27. August 1847, Nr. 2130, noch schuldigen 100 fl. sammt Kosten pr. 6 fl. 30 kr. dann Zinsen und superexpensen, in die executive Feilbietung der für den Executen, auf den, an Sebastian Susmann vergewährten, zu Laase unter Hauszahl 2 et 8 liegenden und im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal unter Urb. Nr. 64 et 65 vorkommenden Realitäten mit dem Uebergabvertrage vom 20. Jänner 1828, an älterer Entfertigung, mit 300 fl. und aus dem gerichtlichen Vergleich vom 8. Juni 1842 für 155 fl. hafenden Forderungen gewilliget und hiezu die Feilbietungstermine auf den 2. October, den 31. Octo. er und 28. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhang bestimmt, daß diese in die Execution gezogenen Forderungen bei der ersten und 2ten Feilbietung nur um oder über den Nennwerth derselben, bei der dritten aber auch unter demselben überlassen werden, und daß Jeder vor gemachten Anbote 10% des Nennwerthes der ausgerufenen Forderung als Baadium zu erlegen haben wird.

Der Grundbuchstract, die Licitationsbedingnisse, und die den Rechtstitel obiger, in die Execution gezogenen Forderungen darthuenden Urkunden erliegen zur Jedermanns Einsicht während den Amtsstunden hiergerichts bereit.

K. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 9. Aug. 1849.

3. 1716. (3) Nr. 2744.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Michael Kump von Neuberg, in die executive Feilbietung der dem Gregor Meuser gehörigen, im Grundbuche des Herzogthumes Gottschee sub Rect. Nr. 1495 vorkommenden 1/2 Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden Nr. 9 in Wreghen, dann der demselben laut Relation vom 21. Juni l. J., 3. 199 gepfändeten Fahrnisse, bestehend in ein Paar Dshen, einem Wagen und Wirtschaftsgeräte, peto. schuldiger 25 fl. e. s. e. gewilliget, und zur Vornahme die 1te Tagfahrt auf den 25. September, die 2te den 25. October und die dritte den 27. November d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Wreghen mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität sammt Fahrnissen erst bei dem 3ten Feilbietungstermine unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 545 fl. und den Fahrnisse pr. 43 fl. 19 kr. werde hintangegeben werden. Grundbuchstract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 31. August 1849.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1755. (1)

Nr. 669.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Kriegsministerium hat die Sicherstellung des sich im künftigen Jahre bei den Monturs-Commissionen ergebenden Bedarfes an Monturs-Tüchern, Hallina, Kohnzeug zu Pferdedecken, einfachen zweiblättrigen Bettkoben, Hemden, Gattien, Leintücher, Futter, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Zeltenkittel u. Futterzwich, Ober-Pfundsohlen, Terzen, Zuchten- und Brandsohlen-Leder, rohen Rinds- und gescherten Maunhäuten, dann Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter; ferner Fußbekleidungsstücke, endlich an à la Corse- und à la Pape-Hutfilzen, mittelst einer Offerten-Verhandlung anbefohlen. — Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem: 1) Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom k. Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten: a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, letztere mit dem Unterschiede für die Infanterie und für die Cavallerie, endlich dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen. — Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchsorten anzubieten, jedoch werden bei billigeren Preisen jene Offerte auf weiße und graumelirte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollefarbige Tücher um annehmbare Preise angeboten werden. — Die weißen, graumelirten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt, $\frac{3}{4}$ (Sechsviertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein vierundzwanzigstel) und in der Breite das ganze Stück höchstens $\frac{1}{16}$ (Ein Sechszehntel) Elle eingehen. Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei, $1\frac{1}{16}$ (Ein siebensechszehntel) Wiener Ellen breit und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden. — Sämtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmutzen. Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten und Querleisten hat, zwischen $18\frac{1}{8}$ und $21\frac{7}{8}$ Ellen Zoll breiten Seiten, und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{1}{8}$ Pfund schwer seyn, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{3}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$, und für die 1 Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{3}{8}$ Pfund gerechnet sind. — Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, und dann jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höhern Gewichtes doch vollkommen qualitätsmäßig sind. — Die Hallina muß $\frac{3}{4}$ (Sechsviertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wr. Ellen messen. — b) Das Kohnzeug zu Pferdedecken für Cavallerie muß in Blättern geliefert werden. — Jedes Blatt für schwere Cavallerie muß 15 bis 16 Wr. Pfund wiegen, und in der Länge $8\frac{1}{4}$, in der Breite aber $1\frac{5}{8}$ Wr. Ellen messen. — Dann jedes Blatt für leichte Cavallerie 11 bis 12 Pfund wiegen, in der Länge $5\frac{1}{2}$, in der Breite 2 Wr. Ellen messen. — Die einfachen zweiblättrigen Bettkoben müssen $1\frac{9}{16}$ Wr. Ellen breit und $5\frac{9}{16}$ Ell. lang seyn, dann 9 bis 10 Wr. Pfund wiegen. —

Sowohl die Hallina als das Kohnzeug zu Pferdedecken und die Bettkoben werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. — Die Abwägung der Hallina und der Bettkoben geschieht stückweise, jene des Kohnzeuges zu Pferdedecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene, weiße Zackwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen, wie aus Handgespinnst erzeugt seyn. — c) Zu Hemden, Gattien und Leintücher-Leinwänden können auch 10 % Futterleinwand und ebenso zu Kittelzwich 10 % laut Futterzwich angeboten werden. Die Gattien- und Leintücher-Leinwand werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Qualität. Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich, oder auch mit den übrigen Leinwänden gemeinschaftlich angeboten werden. — Sämtliche Leinwänden müssen eine Wiener Elle breit seyn, und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wr. Ellen messen. Außer den vorstehenden Garnleinwänden werden auch Wollstoffe (Callivots) von inländischer Erzeugung nach dreierlei Abstufungen zu Hemden, Gattien und Leintüchern und zum Futter angenommen. Dieses Fabrikat muß jedoch, nebst der angemessenen Qualität, auch vollkommen 1 Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang seyn. — d) Von den Ledergergattungen werden das Ober-Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Zuchtenleder nach dem Gewichte, und zwar das Oberleder in zwei Gattungen, nämlich: als leichtes, das zu Fußbekleidungen, und als schweres, das zu Riemenzeug geeignet ist, übernommen. — Das Terzenleder, welches bisher ungefalzt zu liefern vorgeschrieben war, kann auch ausgefalzt geliefert werden, wenn es im Offert angetragen und dieser Antrag bei der Offertberlegung vom hohen Kriegsministerium bewilliget worden ist. — Die Abwägung geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt. — Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht — Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Gzako- und Patrontaschendeckeln und Satteltaschen, das Zuchtenleder zu Säbelgehängen, dann Säbelhandriemen das anstandlose Auslangen geben müssen. — Bei Einlieferung des leichten Oberleders wird weiter noch gestattet, daß jene Häute, welche wegen anscheinender zu geringer Ergiebigkeit von der Annahme ausgeschlossen werden, so fern sie übrigens die gehörige Qualität haben, und nicht mehr als den dritten Theil des ganzen Lieferungs-Quantums ausmachen, gleich in Gegenwart des Lieferanten verschnitten, das daraus gewonnene Schuh-, Stiefel- und Strupfen-Quantum nach den für die Monturs-Commission bemessenen Dividenten berechnet, und dieses nach dem eingegangenen Contractspreise bezahlt werden dürfe. — Das Pfundsohlenleder muß in Knoppem ausgegearbeitet seyn. Von den übrigen Ledergergattungen werden: Die rohen Rindshäute nach der Ergiebigkeit an Sattel- und Bindriemen zu ungarischen Sätteln, das weiß gearbeitete Samischleder in ganzen Häuten oder in Kernstücken die ganzen Häute stückweise nach dreierlei Gattungen, wovon die 1. wenigstens 6, die 2. wenigstens 4 Patrontaschen-Riemen geben muß. — Von der 3. Gattung werden zwar keine Patrontaschen-Riemen gefordert, die Häute müssen jedoch so beschaffen seyn, daß sie andere Riemenwerkstoffe abwerfen. — Die Kernstücke dagegen werden nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patrontaschen und an Infanterie-Turnister-Tragriemen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnet-Tascheln als schwere und leichte Garnituren, die gescherten Maunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die 1. Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Un-

tergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die 2. Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeugen, dann die braunen lohgar braunen Kalbfelle in 3 Gattungen, nämlich: $\frac{1}{2}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Bescheleder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen; $\frac{1}{2}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Bescheleder zu Cavallerie-Pantalons, und 14 Garnituren-Knopfschlingen zu Kamaschen, und $\frac{1}{2}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Bescheleder zu Cavallerie-Pantalons; 1 Stück Schweisleder zu Infanterie-Gzako und 10 Garnituren-Knopfschlingen zu Kamaschen, endlich die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich: $\frac{1}{2}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln; $\frac{1}{2}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und $\frac{1}{2}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschendeckeln übernommen. — e) Von den Lämmerfällen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut, und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und so gestaltet angekauft. — Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle seyn, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind. — Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur ein Stück, welches zum Mittelfuß gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends natur schwarz seyn. — f) Die Bärenhäute zu Grenadiermützen können natur schwarz oder auch echtschwarz gefärbt geliefert werden. — Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit an Bären zu Grenadiermützen, welche sich bei der Uebernahme durch die Auszeichnung ergibt. — g) Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gzismen, Matrosen-Schuhe, Fuhrwesens-Stiefel und Gzikosen-Gzismen übernommen. — Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzt werdenden Classen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere in einer oder der andern Classe weniger gelieferte, bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde. — Wer eine Lieferung anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche Schuhe bis 40 Paar, ungarische Schuhe 15 Paar Halbstiefel und 5 Paar Husaren-Gzismen mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird. — Matrosen-Schuhe und Fuhrwesens-Stiefel, dann Gzikosen-Gzismen können für sich allein und unabhängig von den andern angeboten werden. — Die Fußbekleidungsstücke müssen ganz fertig angeboten werden, und nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätsmäßig befunden werden. Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zertrennungs-Probe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Partei, als Ausschuß zurückzunehmen. — h) Die Hutfilze à la Corse und à la Pape müssen nach den bestimmten Gattungen in die Kopfweite in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere eingeliefert werden, sie müssen von der besten unverfälschten Lämmerwolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefüllt, nicht zu stark geleimt oder gesteift, nicht langhaarig, schuppig oder schabenfräßig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt seyn, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stolschnüre eingeliefert werden. — 2) Von den contractirten Objecten soll $\frac{1}{2}$ bis Ende März das zweite Drittel bis Juli und das letzte Drittel bis Ende October 1850 geliefert werden, doch wird es den Differenten freigestellt, hiebei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren,

nur dürfen diese nicht über den letzten October 1850 hinausgehen, und die Hälfte des zu contrahirenden Quantums spätestens bis Ende Mai abzuliefern angeboten werden. — 3) Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in Conv. Münze, und zwar für Tücher, Hallina, Leinwänden und Zwilche pr. Einer Wiener Elle; für Rohzeug zu Pferdedecken und Bettkoben pr. Ein Wr. Pfund; für Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Fuchten- und Brandsohlen-Leder pr. Einen Wr. Centner; für rohe Rindshäute pr. Einer Garnitur Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, für geäscherte Maunhäute, braune Kalb- und Schaffelle zattungsweise pr. Eine Haut und rückfichtlich pr. Ein Fell, für Samischleder für 1 Stück der 1., 2. oder 3. Gattung pr. schwere Garnitur zu 10 Inf. Patronaschen und 21 Tornister, Tragriemen, mit Beigabe von 2 Stück Bajonnet-, dann 1 Stück Säbel- und Bajonnettaschel, und pr. leichte Garnitur zu 61 Tornistertragriemen und 7 Stück Bajonnet-, dann 3 Stück Säbel- und Bajonnettaschel, für Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 4 Stück, zu einer Sattelhaut in 2 Stück zu einem Pelzbräm und in drei Stück zu einem Pelzfutter. Für Bärenhäute pr. Bräm zu einer Grenadiermühe. Für Fußbekleidungen pr. Paar, für Hutfilze pr. Stück, in Ziffern und Buchstaben, dann die Montur-Commission, wohin und die Lieferungsstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben. Für die Zubaltung des Offertes ein Reugeld (Badium) mit fünf Procent des nach dem geforderten Preise ausfallenden Lieferungs-werthes, entweder an eine Monturs-Commission oder an eine Kriegscassa erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenchein mit dem Offerte einsenden. — 4) Die gedachten Reugelder können auch in österr. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Real-Hypotheken oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landesfiscus anerkannt und bestätigt ist. — 5) Die Offerte müssen versiegelt, sammt dem Depositenchein gleichzeitig, jedoch jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten October d. J., oder an das General-Commando bis 10. desselben Monats eingeschendet werden, und es bleiben die Differenzen auf Woll- und Leinwaren für die Zubaltung ihrer Anbote bis December d. J., jene auf andere Artikel aber bis Ende Jänner 1850 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Kerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Differenzen sich der Lieferungsbevolligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Kerar versallen einzuziehen. — Die Badien derjenigen Differenzen, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungsgaution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschristsmäßig geprüfte und bestätigte Gaution-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differenzen aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können. — 6) Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen jene, die in stämpelpflichtigen Orten angestellt werden, sofern sie gerade an das hohe Kriegsministerium gesendet werden, auf einen 15 kr. Stämpel, die an das Militär-General-Commando eingereichten, auf einen 10 kr. Stämpel geschrieben seyn. — 7) Offerte, mit andern als den hier aufgestellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Anbote bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auf den wohlfeileren Differenzen oder umgekehrt den theueren Differenzen, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu mindern Preisen, wie die andern, angeboten und bewilliget erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Offerte bleiben unberücksichtigt. — 8) Die übrigen Contracts-Bedingungen können bei jeder Monturs-Commission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-General-Commando in Illyrien und Innerösterreich. Graz am 18. Sept. 1849.

Offert von Außen: Offert des N. N. aus N. N. — Der Depositenchein dazu über ein Badium im Betrage von G. M. wurde unter Einem an das übergeben. — Von Innen: Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung. — Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu fl. fr. sage

Wiener Ellen krapprothes 1 1/2 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes unappretirtes Monturstuch, die Elle zu fl. fr. sage

dto dto lichtblaues 1 1/2 Wiener Ellen breites schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Infanterie die Elle zu fl. fr. sage

dto dto lichtblaues 1 1/2 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Cavallerie, die Elle zu fl. fr. sage

dto dto dunkelblaues 1 1/2 Wiener Ellen breites schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu fl. fr. sage

Wiener Ellen Hemden
 detto Gattien o. Leintücher
 detto Futter
 detto Strohsack
 detto Emballage
 detto Zelter
 detto Kittel } Zwilch
 detto Futter }
 detto Hemden } Wollstoff
 detto Gattien o. Leintücher } Gallicots
 detto Futter } 1 Wr. Elle br.

Centner (lohbares) zu Schuh u. Stiefeln
 detto (Oberleder) zu Riemenzeug
 detto in Knoppem gegärktes Pfund-
 sohlenleder
 detto lohbares Brandsohlenleder
 detto detto unausgefalztes Terzenleder
 detto detto ausgefalztes Terzenleder
 rothes Fuchtenleder

Stück 1ter geäscherte } die Haut
 » 2ter } Maunhäute }
 » 1ter } Gattung }
 » 2ter } lohgate braune } Kalb } das Stück
 » 3ter } } }
 » 1ter } } } Schaf } Fell zu
 » 2ter } } }
 » 3ter } } }

Garnituren schwere } Samischhäute, pr. Garnitur
 detto leichte }
 detto Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln in ausgezeichneten rohen
 Rindshäuten, pr. Garnitur
 detto schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten,
 die Garnitur zu fl. fr. sage
 detto schwarze Lämmerfelle zu Pelzbräme,
 die Garnitur zu fl. fr. sage
 detto weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur zu fl. fr. sage

Stück Bräme zu Grenadiermühen in ausgezeichneten
 Bärenhäuten, den Bräm zu fl. fr. sage

Paar deutsche } Schuhe das Paar zu fl. fr. sage
 » ungarische }
 » Halbstiefel }
 » Husaren Gzismen } fl. fr. sage
 » Matrosen-Schuhe } fl. fr. sage
 » Fuhrwesens-Stiefel } fl. fr. sage
 » Gzikosen-Gzismen } fl. fr. sage

Stück à la Corse Hutfilze das Stück zu fl. fr. sage
 » à la pape dto dto fl. fr. sage

fl. fr. sage
 dto dto dunkelgrünes 1 1/2
 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies in Wolle
 gefärbtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu
 fl. fr. sage
 dto dto dunkelbraunes 1 1/2
 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle
 gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle
 zu fl. fr. sage
 dto dto graumelirtes 1/2 Wie-
 ner Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Mon-
 turstuch, die Elle zu fl. fr. sage
 dto dto hechtgraues 1/2 Wie-
 ner Ellen breites, ungenähtes unappretirtes Mon-
 turstuch, die Elle zu fl. fr. sage
 dto dto Hallina, 1/2 Wiener
 Ellen breit, ungenäht, unappretirt, die Elle zu
 fl. fr. sage
 Blätter Rohzeug zu Pferdedecken
 für schwere Cavallerie, das Wiener Pfund zu
 fl. fr. sage
 dto Rohzeug zu Pferdedecken für
 leichte Cavallerie das Wiener Pfund zu
 fl. fr. sage
 Stück einfache zweiblätterige Bett-
 koben, das Wiener Pfund zu fl. fr. sage

in Conventions-Münze in folgenden Terminen
 in die Monturs-Commission zu N. nach dem mir wohlbekannten Muster
 und unter genauer Zubaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller
 sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs-Vorschriften liefern zu
 wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von Land N.
 gemäß der Kundmachung hafte — Gezeichnet zu Ort N. Kreis N.
 am ten 1849. Unterschriften des Differenzen sammt Angabe des Gewerbes.

Gubernial-Verlautbarung.

3. 1765. (1) Nr. 18174.

K u n d m a c h u n g.

Betreffend die Wiederverleihung zweier, mit Ende October l. J. in Erledigung kommender Katharina Warmuß'schen Mädchen-Erziehungs-Stipendien. — Von dem Verwaltungsjahre 1850 angefangen sind zwei Katharina Warmuß'sche Mädchen-Erziehungs-Stipendien, jedes in dem jährlichen Ertrage von 60 fl. C. M., zu verleihen. — Zum Genusse dieser Stipendien, welche durch drei Jahre (1850 — 1851 — 1852) zu dauern hat, sind vor allen andern zwei Mädchen aus der Anverwandtschaft der Stifterin berufen. In deren Ermänglung, oder wenn ihre Anverwandten noch nicht das 9te Lebensjahr zurückgeleat haben sollten, sind damit zwei andere fromme Bürgerstöchter zu betheiligen. — Freu, welche sich für diese Erziehungs-Stipendien zu bewerben gedenken, haben ihre diesfälligen, gehörig instruirten Gesuche bis Ende October d. J. bei der Landesstelle zu überreichen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 22. Sept. 1849.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1754. (1) Nr. 11647.

K u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der Vorspannleistung in der Marschstation Laibach während des Militärsjahres 1850 wird am 12. October l. J., Vormittags um 10 Uhr bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Pachtlustige werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß jeder Licitant ein Badium von 300 fl. zu erlegen habe, welches vom Erstehet als Caution einzubellen ist. Die übrigen Licitationsbedingungen können täglich während den Amtsstunden bei dem k. k. Kreisamte eingesehen werden. Bis zum Beginne der Licitationsverhandlung werden auch schriftliche Offerte angenommen, die jedoch nach dem folgenden Formulare verfaßt werden müssen: Formulare. Der Gefertigte erklärt hiemit, die Beistellung der Vorspann in der Station Laibach während des Verwaltungsjahres 1850 als Pächter gegen Vergütung von . . . fr. pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich, die bezüglichen Licitationsbedingungen in allen Punkten genau zu erfüllen. Zugleich wird das bestimmte Badium pr. 300 fl., oder der Peggchein über das bei der k. k. Kreisassa erlegte Badium pr. 300 fl. beigeflossen. — K. K. Kreisamt Laibach am 22. September 1849.

3. 1757. (1) Nr. 3613.

K u n d m a c h u n g.

In Folge der durch die Eröffnung der Eisenbahn bis Laibach nothwendig gewordenen Änderungen in den Cours-Einrichtungen sind Briefe und Sendungen für die Wiener-Route bis 6 Uhr Abends, Briefe und Sendungen aber für die Triester und Klagenfurter Route, dann nach Italien bis 4 Uhr Nachmittags aufzugeben, damit sie mit den Abendposten nach diesen Richtungen die Beförderung erhalten. — Die Briefe und Sendungen, welche nach den erwähnten Stunden während der gewöhnlichen Aufgabzeit zur Aufgabe gelangen, werden ebenso, wie die Briefe, welche die Nacht hindurch in den Briefsammlungskästen abgeleert werden, mit den Frühposten abgefertigt, was auch rückfichtlich der Briefe für die Steinbrück-Agramer Route der Fall ist, und ebenso auch von den Sendungen für diese Route gilt, wenn die täglichen Marschfahrten dahin zur Ausführung kommen werden, statt welchen einstweilen Dienstag und Samstag Abends um 8 Uhr Mailposten nach Sissegg abgefertigt werden. — Briefe für die Villacher Route sind ebenfalls bis 4 Uhr Nachmittags, und jene, welche für die Neustädter, dann für die Karlstädter und Agramer Route über Neustadt bestimmt sind, bis 12 Uhr Mittags aufzugeben. — Bei der Vahnhof-Post-Expedition können Briefe und Sendungen für die Triester und Eisenbahn Route eine halbe

Stunde p. t. zur Aufgabe, ebr. at w. r. n. — Zeitungen und Fächerse, welche mit den Abendposten einlangen, können bis 8 Uhr Abends abgeholt werden. — Was hiermit vollrufft, zur allgemeinen Kenntnis gebracht und. — K. K. illyr. Gubernialverwaltung. — Laibach den 21. Sept. 1849.

3. 1763. (1) Nr. 7725, 14. IV.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Triest wird hiemit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein und Fleisch, u. z. 1) in der Hauptgemeinde Dollina des politischen Bezirkes Capodistria; 2) in den Hauptgemeinden Castelnovo und Lippa des politischen Bezirkes Castelnovo; 3) in dem ganzen politischen Bezirke Bolesca und vom Branntweinverschleiß in den zum Zollauschlusse Istrien gehörigen Gemeinden des nämlichen Bezirkes; 4) in den Catastralgemeinden Kuber, Cobdil, Capriva, Prusjovizza, St. Daniel, Sabrovizza, Pliscovizza, Stiak, Tomasovizza, Belikodol, Bouzhiglad, Goboli und Cobilaglava, welche früher zum politischen Bezirke St. Daniel, nun zum politischen Bezirke Sessana gehören, und 5) in den Gemeinden Sgonico mit Kleinreppen, Sabrovizza und Sales mit Samatorza und Brischiatl der Hauptgemeinde Gorianska, welche früher zum politischen Bezirke Duino, nun zum politischen Bezirke Sessana gehören, für das Verwaltungsjahr 1850 mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, die mündliche Verhandlung am sechsten October 1849 bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung mit Schlag 10 Uhr Vormittags begonnen wird. — Die Ausrufspreise sind folgende u. z. ad 1) für die Hauptgemeinde Dollina, für den Wein 3706 fl. für das Fleisch 320 fl., zusammen 4026 fl.; — ad 2) für die Hauptgemeinden Castelnovo und Lippa, für den Wein 4830 fl., für das Fleisch 570 fl., zusammen 5400 fl.; — ad 3) für den politischen Bezirk Bolesca, für den Wein 4785 fl. 30 kr., für das Fleisch 844 fl. 27 kr., für den Branntwein 154 fl. 3 kr., zusammen 5784 fl.; — ad 4) für die früher zum Bezirke St. Daniel gehörigen Catastralgemeinden des politischen Bezirkes Sessana, für den Wein 1074 fl., für das Fleisch 176 fl., zusammen 1250 fl.; — ad 5) für die früher zum Bezirke Duino gehörigen Gemeinden des politischen Bezirkes Sessana, für den Wein 856 fl., für das Fleisch 144 fl.; zusammen 1000 fl. — Obige Pachtungsgegenstände werden zuerst einzeln und dann vereint ausgedoten werden. — Auch ist gestattet, für dieselben geschriebene Angebote auf einen 6 kr. Stämpelbogen einzureichen, dieselben müssen jedoch bis zum fünften October 1849 längstens bis 12 Uhr Mittags mit der den beiliegenden Betrag und den Pachtgegenstand bezeichnenden Aufschrift bei der Vorsteherung der gefertigten Cameral-Bezirks-Verwaltung einlangen und mit dem zehnten Theile des für die Verzehrungssteuer festgesetzten Ausrufspreises gleichkommenden Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen belegt seyn, da die nach dem obigen Zeitpunkte einlangenden oder vorschriftswidrig verfaßten, oder mit der Caution nicht belegten schriftlichen Angebote nicht berücksichtigt werden können. — Die übrigen Versteigerungs- und Pachtbedingungen können bei der gefertigten Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen und aus den nächsten Amtsblättern der Triester Zeitung entnommen werden. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Triest den 19. September 1849.

3. 1762. (1) Nr. 6707.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird in Folge Decretes der wohlwöblichen k. k. steir. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. d. M., 3 8451, veröffentlicht, daß für den Mauthbezug an den Wegmauthstationen Adelsberg und Planina die dritte und letzte Licitation am 13. October 1849, Vormittags bei der k. k. Bezirks-Obrigkeit Adelsberg, auf Grundlage der in den Amtsblättern

der Laibacher Prov. Zeitung vom Monat Juli d. J., Nr. 81 in 83, zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Kundmachung der wohlwöblichen k. k. steirisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 22. Juli dieses Jahres, Zahl 5367, und der daselbst enthaltenen Bestimmungen, auf 1 Jahr, d. i. vom ersten November 1849 bis letzten October 1850, werde abgehalten werden. Der Ausrufspreis für die Station Adelsberg besteht gegenwärtig in 4600 fl., jener für Planina 11000 fl. — Die schriftlichen, gehörig gestämpelten und mit den vorgeschriebenen Wadien belegten Offerte sind hieramts bis 11 Oct. d. J., 2 Uhr Nachmittags einzubringen. Pachtlustige werden zu dieser Verhandlung mit dem Beifügen eingeladen, daß die Licitationsbedingungen hieramts in den Amtsstunden eingesehen werden können. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 24. September 1849.

3. 1761. (1) Nr. 1167.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Religions-Fonds-Herrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Ruß von Rothenkahl, wider Joseph Mandel von Hrastoudull, wegen aus dem wirtschaftsamtlichen Vergleich ddo. 23. September 1844 schuldigen 100 fl. c. s. e. in die executive Feilbietung der, dem Erbkern gehörigen, zu Hrastoudull gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Weirelberg sub Urb. Nr. 105 vorkommenden, auf 690 fl. 25 kr. M. M. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube gewilliget, und deren Vornahme auf den 25. October, 24. November und 24. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco rei sitae mit dem Beifügen bestimmt worden, daß die befugte Subrealität, wenn solche weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietungstagsungung oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beifügen zu erscheinen eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können. — Bezirksgericht der k. k. R. F. Herrschaft Sittich den 12. September 1849.

3. 1739. (1) Nr. 1175.

E d i c t.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiben des Mathias Grebenz von Höflern, durch dessen Bevollmächtigten Anton Niegler, mit Bescheid vom 5. September 1849, C. Nr. 1175, eine neuerliche Tagfahrt zur executiven Feilbietung der, dem Martin Stredal gehörigen, zu Prevolle gelegenen, der Pfarrgült Dbergurk dienstbaren, auf 375 fl. geschätzten 1/2 Hube, Nr. Rectf. 38/3, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden N. C. 14, wegen dem Mathias Grebenz schuldigen 12 fl. 52 kr. c. s. e., auf den 11. October 1849 um die 10 Frühstunde angeordnet worden sey, wobei die Realität auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird. Der Grundbucheextract, Bedingungen und Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden. — Bezirksgericht Seisenberg den 5. September 1849.

3. 1743. (1) Nr. 2746.

Die Bezirkswundärzten-Stelle für Gottschee, mit dem Siege in der Stadt Gottschee, und einer jährlichen Remuneration pr. siebenzig Gulden aus der Bezirkskasse, ist erledigt.

Die Bewerber um dieselbe werden aufgefördert, ihre Gesuche binnen sechs Wochen hieramts einzubringen. Bezirksobrigkeit Gottschee am 15. September 1849.

3. 1768. (1) Nr. 5036.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht, daß man dem Jacob Gaber von Podrezhe, wegen erhobener übler Vermögensverwaltung, die freie Vermögensverwaltung abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und zu seinem Curator den Andreas Jamnik von Podrezhe zu bestellen befunden habe.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 21. Sept. 1849.

3. 1766.

Oeffentlicher Dank.

Ich Endesgefertigter zeige hiermit an, daß ich mich, nachdem ich an einem bössartigen Lippenkrebs durch volle 7 Jahre gelitten, und von vielen Ärzten, aber fruchtlos, behandelt wurde, an den von hier entfernten Herrn Paul Baran, Arzt zu St. Gantian bei Gutenwerth, wendete, der mich aber durch seine an mir äußerst geschickt

vollführte Operation und durch darauffolgende tägliche Behandlung, ohne Verunstaltung, gänzlich von meinem grausamen langwierigen Uebel befreite, daß ich es als eine Gewissenspflicht ansehen muß, obenbenanntem Herrn Paul Warran meinen verbindlichsten Dank hiermit öffentlich auszusprechen und selben Jedermann anzuempfehlen.

Anton Kertschen,

vulgo Gollub, Realitätenbesitzer.
Ortschaft Pirazhza, in der Pfarr heil. Kreuz,
im Bezirke Landskras.

3. 1752. (1)

Die

Kirchenparamenten = Niederlage

des

Paul Hunna

in Graz, Mariabildersstraße Nr. 511, vom Gasthof
der „goldenen Sonne“ gegenüber

empfiehlt sich zu Fabrikspreisen mit einer Auswahl aller Gattungen Kirchenstoffe, echt und leonisch, dann alle Gattungen Gold- und Silberborten, Quasten und Behänge. Ferner ist eine große Auswahl fertiger Maßkleider, Dalmatiken, Pluvials, Belum, Bahntücher, Fahnen, Traghimmel, Altarpöster, Ministranten-Anzüge, Alben, Rocketten u. s. w. Auch sind alle zur Kirche gehörigen Gegenstände von Gärtler-Waren, so wie auch fertige Kreuzwege und h. Bilder zu bekommen.

3. 1753. (1)

Wägen- und Pferde = Verkauf.

Beim Gefertigten sind ein 6. und ein 9. süssiger ganz ged. d. r. Glaswagen, auch zum Auspacken von G. päcke h. r. gerüstet und im besten Zustande b. findlich, und besonders für Danubius-Fahrten zu empfehlen, so wie auch 4 Pferde täglich sehr billig zu verkaufen.
Radkersburg am 18. Sept. m. v. 1849.

Michael Zeitner,

Stadtkore, Langg. s. H. Nr. 51.

In der **Ignaz Al. Kleinmayr'schen**
Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Nieder Jos. Edm., Lehrbuch der Redekunst. Nach den ältesten Quellen und nach den Anforderungen der Jetztzeit. Graz 1849.
2 fl. C. M.

Stamm, Dr., das Gemeinde-Gesetz von 17. März 1849. Mit dem Anhang über die Geschäftsordnung für die Verhandlungen der Ausschüsse. Preis 20 kr. C. M. Prag 1849.

Fröhlich, M. A., theoretisch-practische Grammatik der illyrischen Sprache. Mit vielen Gesprächen, Uebungsstücken zum Uebersetzen und einem Wörterverzeichnis. Wien 1850
fl. 1. 24 kr. C. M.

Montag, Ign. Bernh., gründlichste und leichtfaßlichste Anweisung zum Schönschreiben. Weimar. Preis, ohne die Vorschriften, 18 kr. Mit Vorschriften 36 kr.

Wahlert, G. L. A., Handbuch der französischen, englischen und deutschen Umgangssprache, mit vergleichenden Anmerkungen zum Schul- und Hausgebrauche, so wie für Reisende. Bielefeld. 1849. 54 kr.

Galba. Allgemeine Lebensphilosophie. Wien 1849 1 fl. 30 kr.

Kirchsteiger, Math., **Prophezeiungen über die Zukunft** des Antichristen und der nachfolgenden Zeit, bloß allein gegründet auf die Aussprüche der heiligen Schrift. Linz 1849. 24 kr. C. M.

Jarnik, Urban, Versuch eines Etymologicon der slowenischen Mundart in Innerösterreich. Nach verlässlichen Quellen bearbeitet. Klagenfurt, 1 fl. C. M.

Schul- und Reise-Taschen-Wörterbuch der italienischen und deutschen Sprache. Neue verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, 1 fl. 21 kr. C. M.

Stojanowitsch, der schnelle Russe; bildester und practischer Dolmetscher für Deutsche, binnen 25 Minuten sich in russischer Sprache verständlich zu machen, ohne solche früher zu können. Nebst kurzer Nachricht über das russische Militär, als Anweisung zum Behandeln bei dessen Einquartieren. Graz. 1849. 10 kr.

3. 1767. (1)

Im Coliseum

ist eine große Expeditionskanzlei an der Klagenfurter Straße sammt 3 Magazinen, oder auch allein, dann noch 20 Passagier-Zimmer mit schöner Einrichtung zu vergeben.

Das Nähere in der Haus-Inspectorats-Kanzlei.

3. 1648. (3)

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Ministerium gerubte die Eröffnung einer Geld-Lotterie zu bewilligen, deren Reinertrag zur Gründung einer Vorschuß-Cassa für einen Gewerbsstand bestimmt ist, und hat in Berücksichtigung des damit verbundenen Zweckes die Einrichtung der sonst üblichen Aerial-Losen, welche bei einer so reich dotirten Verlosung einen namhaften Betrag absorbiren würden, gänzlich nachgesehen.

Durch diese **besondere** Begünstigung wurde die Unternehmung in die angenehme Lage versetzt, diese Verlosung mit einer **ganz ungewöhnlichen Anzahl von bedeutenden Geld-Treffern** ausstatten zu können, und durch die gute Vertheilung der Gewinne, welche durch die ganze Reihe der bestehenden Lose laufen, den Losbesitzern die **größten Vortheile** zu bieten.

Diese große Verlosung enthält

54,200 Treffer, im Gesamtbetrage von fl. **715,000**

das ist:

Eine halbe Million und 215,000 Gulden W. W.
im baren Gelde,

vertheilt in **40** große Treffer von **200,000** — **30,000** — **20,000** — **12,000** — **5000** — **3000** — **2000** — bis **mindestens 1000** Gulden, dann in **54.160** Nebentreffern von Gulden **500** — **400** — **300** — **250** — **200** u. s. w., und um die Spiel-Chance für die Losbesitzer auf das Höchste zu steigern, wurden **40** St. Fünftel-Lose der **Staats-Anleihe** vom Jahre 1839, **40** St. Partialen von der **Anleihe** des Grafen **Esterhazy**, und **1000** St. **sicher gewinnende** Lose der III. Abtheilung beigegeben.

Der für Jedermann leicht verständliche Spielplan detaillirt die Gewinne, wie auch die einfachen Spielmodalitäten, und ladet in jeder Beziehung zur Theilnahme bei dieser Lotterie ein.

Bei dem allgemeinen Anklang, welchen sich dieses Unternehmen jetzt schon erfreut, dürften die **Ziehungen viel früher vorgenommen werden**, als dies im Spielplane vorläufig festgesetzt wurde.

Das Los der I. oder II. Abtheilung kostet fl. 4 C. M. Auf 5 Lose von diesen zwei Abtheilungen gegen Barzahlung von fl. 20 C. M., wird ein sicher gewinnendes Los der III. Abtheilung unentgeltlich aufgegeben. — Abnehmer von 100 Losen erhalten 20 St. Gewinnlose der III. Abtheilung, und in den ersten drei Monaten nach Ankündigung dieser Lotterie überdies noch **4 Gold-Prämien-Lose** mit sicherem Gewinn von mindestens 40 fl. W. W.

Dieses Unternehmen steht unter **Aufsicht und Leitung** der betreffenden **Behörde**, und in Folge Genehmigung des hohen **Finanz-Ministeriums**, **garantirt** das

k. k. priv. Großhandlungshaus J. G. Schuller & Comp. in Wien,
für die Ausbezahlung der Gewinne bei dieser Lotterie.

Bei gefertigtem Handelsmanne in Laibach sind die Lose sowohl in Partien zu obangeseh-
tem Preise, als auch jene der I. und II. Abtheilung einzeln zu 3 fl. zu haben.

Joh. Ev. Wutscher.